



Steirischer Jagdschutzverein

gegründet 1882
A-8010 Graz, Tummelplatz 7
Tel.: 0316/82 30 56; Fax: 0810 / 9554 438708; Mob.: 0664/91 91 180
e-mail: office@jagdschutzverein.at homepage: www.jagdschutzverein.at
ZVR-Zl.: 367836426



Landesgeschäftsstelle

Steirischer Jagdschutzverein, Tummelplatz 7, 8010 Graz

Graz, am 28. Juli 2022

Land Salzburg, Legislativ- und
Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg
Per Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at

Betreff: 20031-LFW/723/268/47-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der im Betreff genannten Angelegenheit nimmt der Steirische Jagdschutzverein wie folgt Stellung:

Das Land Salzburg plant eine auf (vorläufig?) 3 Jahre befristete ganzjährige Aufhebung der Schonzeit für den Fischotter. Der Europäische Fischotter (*Lutra lutra*) wird in den Anhängen II und IV der FFH Richtlinie i.d.g.F. und somit als besonders geschützte Wildart geführt. Die Verordnung sieht zahlenmäßige, regionale und jahreszeitliche Einschränkungen bei der Entnahme von Fischottern vor. U.a. orientieren sich die Ausnahmen von der Entnahme saisonal unter Zugrundelegung statistisch erhobener Lebensdaten am Körpergewicht der gefangenen Individuen.

Als Methoden werden Fallenfang (Lebendfangfalle) und die Tötung sowie Bejagung mit Langwaffen festgelegt.

In Anhang V der FFH-Richtlinie i.d.g.F. sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse gelistet, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Dem gegenüber steht der Fischotter in Anhang IV und zählt damit zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

In den Erläuterungen zur Begründung der Maßnahmenverordnung wird in erster Linie auf folgende in Anhang II bzw. V der FFH Richtlinie genannte Fische abgestellt:

- a) Salmonidae: Äsche (*Thymallus*), Huchen (*Hucho*)
- b) Cyprinidae: Perlfisch (*Rutilus*), Barbe (*Barbus*)

Sie führen unter 1.2.1.1 auf Seite 6 beispielhaft das Äschenschutzprogramm seit 2006 an, in dessen Rahmen Laichäschen abgestreift werden, der Laich künstlich erbrütet wird und die Jungfische anschließend in Jungfischhabitate eingesetzt werden.

Der Aufwand ist seit 2006 – und damit seit der Zeit vor der Ausbreitung des Fischotters in der vermuteten Intensität - enorm, der Erfolg abnehmend. Die Fische können sich offensichtlich schon seit langer Zeit nicht mehr selbstständig im erforderlichen Ausmaß reproduzieren und in den Erläuterungen wird an mehreren Stellen auf das „(gerade) noch Zurechtkommen“ der

Fische mit den Lebensraumverhältnissen verwiesen. Die steigenden Fischotterzahlen sind nun der eine Tropfen Wasser, der das Fass zum Überlaufen und einige Fischarten offensichtlich an den Rand ihrer Existenz bringt. Das ambitionierte Äschenschutzprogramm ist, wie die Zahlen nahelegen, leider nur Symptombekämpfung, greift jedoch nicht an der Ursache an und wäre mit Begleitmaßnahmen z.B. aus dem Wasserbau womöglich noch erfolgreicher.

Ad 1.1

Fließgewässer sind grundsätzlich offene Ökosysteme und bezogen auf die längszonale Zuordnung im Normalfall häufigen Wechseln bei den sie charakterisierenden abiotischen Faktoren (z.B. Fließgeschwindigkeit, Wasserführung, Strömungsverhältnisse) unterworfen. Wo diese natürlichen Schwankungen durch (direkte wasserbauliche oder sonstige) Eingriffe nicht mehr zugelassen werden, verändert sich der gesamte Wasserkörper. Die Änderung der Temperaturverhältnisse (allgemeine Erwärmung durch Klimaveränderungen sowie verstärkte Sonneneinstrahlung durch fehlende Beschattung) kommt als ernst zu nehmender Faktor hinzu. Verstärkte Schwebstoffeinträge wirken sich nicht minder belastend auf Fische und Lebensraum aus. Gerade die Fischarten der Forellen- und Äschenregion leiden ganz besonders unter der zunehmenden Eutrophierung von Gewässern. Weitere anthropogene Einflüsse (z.B. Entfernung der Begleitvegetation; für Fische unüberwindbare Wassereinbauten; Uferbegradigungen; ...) haben zu teilweise erheblich suboptimalen Lebensbedingungen für Fische nicht nur in der besonders sensiblen Forellen-Äschenregion, sondern auch in den nachfolgenden Zonen geführt. Die mannigfaltige Veränderung des Fischlebensraumes wird in Punkt 1.1 der Erläuterungen ausdrücklich als Mit-Ursache für den Rückgang der Fischbestände angeführt.

Ad 1.2.2

Auffallend erscheint, dass sich unerwünscht hohe Fischotterbestände an Fließgewässern finden, obwohl das ganzjährige gesicherte Vorkommen von Nahrung nicht (mehr) gegeben sein kann, wenn der Fischotter die Gewässer ausräumt. Fischotter leben immerhin streng territorial. Das lässt den wertfreien Schluss zu, dass der wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Verhältnis zur ökologischen der Vorrang eingeräumt und die Verordnung primär aus diesem Grund (z.B. leichtere Verpachtung von Fischwasser) erlassen werden soll. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die überreichen Nahrungsquellen an Teichen nicht der wahre Motor der Fischottervermehrung sind und zunächst die Zäunung von Zuchtanlagen als erster Schritt gesetzt werden sollte. Dass es dadurch zur Übersiedlung eines Teils der Fischotter in andere Gewässer kommt, mag ein begleitender Kurzzeiteffekt sein.

Betreffend die tauglichen Alternativmaßnahmen käme es auf einen Versuch an, zusätzliche Markierungsstellen mit Fischotterwitterung dort einzubringen, wo der Fischotter nicht bleiben soll. Aus den unzähligen im Rahmen des Monitorings gesammelten Losungsproben müsste sich doch biochemisch etwas Taugliches machen und zwischen den Regionen austauschen lassen. Dies nur als Denkanstoß an die Wissenschaft.

Ad [**Zu § 2 (Maßnahmengebiet):**] bzw. [**Zu § 4 (Entnahme, Eingriffsbereich und Kontingent):**]

Laut Vorgaben der WRRL ist bis 2027 in allen Gewässern der gute ökologische Zustand herzustellen, die Aufhebung der ganzjährigen Schonzeit ist bis 2025 befristet. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Fischotter in den zwei Jahren nach Auslaufen der geplanten Verordnung bis zur Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der WRRL im Jahr 2027 durchaus wieder erhöhen kann, insbesondere und trotz der relativ geringen Reproduktionsrate bei Fischottern dann, wenn keine ausreichenden Begleitmaßnahmen bei der Lebensraumverbesserung für die wasserlebenden Organismen gesetzt werden. Darüber hinaus entfaltet die Entnahme von Fischottern (insb. adulter Rüden) eine gewisse Sogwirkung: Es fällt der Sättigungseffekt weg, was die innerartliche Konkurrenz mindert, Vakanzen schafft und Individuen aus womöglich gesättigten Nachbarregionen anlockt. In diesem Zusammenhang wird auf die örtliche Beschränkung der geplanten Verordnung verwiesen. Punkt 1.2.3.3 der

Erläuterungen führt das Erreichen eines Plateaus als Zusammenfassung der Schätzungen, Sichtungen und Zählungen der vergangenen Jahre an.

Ad [Zu § 5 (Fallenfang):]

In Lebendfangfallen gefangenen Tieren wird erheblicher Stress zugemutet. Die Lebendfangfalle dient im ggst. Fall der Kontrolle des Körpergewichts der gefangenen Tiere im Zeitraum vom 01.02. -30.11. im sinnvollen Interesse der Vermeidung von Fehlfängen. Wie die Entnahme der gefangenen Tiere (s. S. 24: *[Die Fangvorrichtungen sind wiederkehrend in Zeitabständen von längstens 24 Stunden zu überprüfen, wenn möglich, soll die Kontrolle in den Morgenstunden erfolgen. Gefangene Tiere sind dabei zu entnehmen.]*) praktisch vorstattgehen soll, solange das Tier lebt (das ist der Sinn von Lebendfangfallen), erschließt sich uns nicht ganz. Fischotter sind äußerst wehrhafte Zeitgenossen und die bis zu 24 Stunden Aufenthalt in einem Käfig dürften die Laune der gefangenen Tiere nicht wirklich heben.

Ad [Zu § 6 (Tötung)]:

Die Tötung der mit Lebendfangfallen gefangenen Fischotter darf nur an Land erfolgen und ist tierschutz- und weidgerecht in Anwendung der jagdrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Böschungsbereiche gelten als zum Gewässer gehörig, weshalb die Tötung nicht in diesen Bereichen vorgenommen werden darf.] Auch hier stellt sich eine tierschutzrelevante Frage, nämlich der Transportweg und die Transportdauer sowie der Ablauf des Transports des gefangenen Tieres zum Ort der Tötung.

Ad [Zu § 7 (Informationseinholung, Meldepflichten und Dokumentation):]

Ab wann ist die tagesaktuelle Information über die Erreichung/oder Nicht-Erreichung des Kontingents abrufbar, wenn die Kontrolle der Fallen in den frühen Morgenstunden empfohlen wird, bzw. bis wann ist lediglich der Stand des Vortags abrufbar? Welchen effektiven zeitlichen Spielraum gibt es für die Meldung der Entnahmen?

Zusammenfassung:

Der Steirische Jagdschutzverein bekennt sich ausdrücklich zur Ausgewogenheit im Netzwerk Natur, und Tierschutz darf unserer Ansicht nach grundsätzlich nicht erst oberhalb der Wasseroberfläche beginnen. Insofern vertritt der Steirische Jagdschutzverein die Meinung, dass, wo für den günstigen Erhaltungszustand erforderlich, geeignete Schutzmaßnahmen jeglichen Ansatzes für wasserlebende Organismen zu ergreifen sind.

Die gegenseitige Abwägung der Bedeutung von Schutzgütern lässt vielfach nur zweitbeste Lösungen zu (zumindest in der Rückschau) und trotzdem müssen Entscheidungen getroffen werden.

Die voraussichtlich schnell greifende Maßnahme „Aufhebung der Schonzeit für Fischotter“ darf nicht die einzige angedachte Maßnahme zum Schutz der Fischpopulationen in den genannten Gebieten sein, sondern es müssen im Falle der Aufhebung der Schonzeit für Fischotter zeitgleich und parallel begleitend Abwehrmaßnahmen (Zäunungen) gegen den Zugang zum Nahrungsüberangebot an den stehenden Gewässern und nachhaltig wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Fischlebensräume an den Fließgewässern gesetzt werden, wobei diese Maßnahmen ebenfalls einem Monitoring zu unterziehen sind.

Franz Meran, eh.
(Präsident des Steirischen Jagdschutzvereins)

Quellen:

Q:\2003\GESETZ-BEARBEITEN-AKTUELL\G-Maßnahmegebietsverordnung Fischotter 2022-2024.docx
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=PI_COM%3AC%282021%297301 (Zugriff: 25.07.2022)